

Die folgende Übersicht wurde unter Bezug auf die aktuellen „corona-rechtlichen“ Vorschriften des Bundes / des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Börde erarbeitet

Norm	Regelungsinhalt	Voraussetzungen	Ausnahmen
§ 1 Abs. 1	allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona-Infektionen <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand 1,5 m - Desinfektion und Lüften - Keine Ansammlungen von mehr als 11 Personen - Aushänge und Durchsagen 		
§ 1 Abs. 2	Definitionen Mund-Nasen-Bedeckung und medizinischer Mund-Nasen-Schutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht		Kinder bis zur Vervollendung 6. Lebensjahr; gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist
§ 1 Abs. 3	Anwesenheitsnachweis	Erhebung von Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitraum und Ort des Aufenthalts durch die Verantwortlichen	digitale Kontaktdaten-erhebung
§ 2 Abs. 1	Testpflicht	PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden bzw. PoC-Antigen-Test, nicht älter als 24 Stunden oder Selbsttest vor Ort	Personen bis zur Vervollendung 18. Lebensjahr oder mit vollständigem Impfschutz oder Genesene - alle ohne typische Symptome einer Infektion

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 2 Abs. 3	grundsätzlich zählen vollständig geimpfte und genesene Personen bei Personenzahlbegrenzung nicht mit		flächenbezogene Zugangsbegrenzungen
§ 2a	2-G-Zugangsmodell – Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Einhaltung eines Mindestabstands und von Kapazitätsgrenzen für die aufgezählten Veranstaltungen und Angebote	Ausschließlich vollständig Geimpfte, Gene-sene oder unter 18-jährige anwesend, die hierfür vor Ort einen Nachweis bringen können; Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt	
§ 3 Abs. 2	Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind gestattet	höchstens 500 Teilnehmer innen und 1000 Teilnehmer im Freien, Negativtest bei mehr als 50 Teilnehmern, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	Beschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen; Personal Veranstalter zählt nicht mit
§ 3 Abs. 5	Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen sind erlaubt	Anwesenheitsnachweis	
§ 3 Abs. 6	private Feiern sind gestattet	höchstens 50 Teilnehmer	bei professioneller Organisation höchstens 500 Teilnehmern und 1000 Teilnehmer im Freien mit Negativtest und Anwesenheitsnachweis; Personal Veranstalter zählt nicht

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 4	ÖPNV, öffentlicher Fernverkehr und Schülerverkehr sind erlaubt	Nutzer müssen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 5 Abs. 1	außerschulische Bildungsangebote, Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Tragen einer MNS innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen und eines med. Mund-Nasen-Schutzes bei praktischer Fahr- und Flugschul Ausbildung	Anwesenheitsnachweis nicht für Gruppen bis zehn Personen zuzüglich Lehrkraft
§ 5 Abs. 5	Angebote Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie Jugend- und Familienbildungsstätten dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln / Ausnahme Abstandsregelungen, Anwesenheitsnachweis	
§ 5 Abs. 6	Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte sowie Mehrgenerationenhäuser dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen	
§ 6 Abs. 1, Abs. 2	Angebote von Kultureinrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Negativtest, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen	Anwesenheitsnachweis/Testpflicht nicht Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven / Autokinos

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 6 Abs. 3, Abs. 4	Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern sowie Planetarien und Sternwarten dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, höchstens 500 Besucher in geschlossenen Räumen und 1000 Personen im Freien	Höchstbelegung, jedoch max. 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, Negativtest, personalisierte Tickets Zugangsverbot für alkoholisierte Personen
§ 7 Abs. 1	Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann	
§ 7 Abs. 2, Abs. 3	Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen dürfen öffnen	Einhaltung Hygieneregeln, Besucher müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen tragen, wo Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann; Personenbegrenzung auf 60 % der Personen gemäß Betriebserlaubnis, Anwesenheitsnachweis, Negativtest	
§ 7 Abs. 3	Tierhäuser und Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks, Saunen und Dampfbäder, Prostitutionsausübung, Spielhallen und -banken	Anwesenheitsnachweis	Testpflicht für Freizeitparks und Prostitutionsgewerbe bleibt bestehen

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 7 Abs. 5	professionell organisierte Veranstaltungen im Freien sind zulässig	höchstens 1000 Besucher gleichzeitig anwesend, Negativtest	Höchstbelegung, jedoch höchstens 25.000 Zuschauer, ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte zzgl. 5.000 Zuschauer, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen
§ 8 Abs. 1	Beherbergung von Personen ist erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft, Negativtest zu Beginn, Führung Anwesenheitsnachweis, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes innen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	keine Testpflicht bei Beherbergung aus beruflichen Gründen
§ 8 Abs. 2	Reisebusreisen, Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest vor erstmaligem Zutritt und dann alle 72 Stunden, Anwesenheitsnachweis	
§ 8 Abs. 3	Stadt- und Naturführungen sind erlaubt	höchstens 50 Teilnehmer, Anwesenheitsnachweis, Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen und Testpflicht	

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 8 Abs. 4	Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln mit Ausnahme Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest, Anwesenheitsnachweis	
§ 8 Abs. 5	Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln; bei Unterschreitung Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes	
§ 9 Abs. 1, Abs. 3, 5	Gaststätten, Betriebskantinen und Suppenküchen dürfen öffnen Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft; Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste, Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische, Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen, Führung Anwesenheitsnachweis; Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Warteschlange und bei Entnahme Speisen/Getränke	
§ 9 Abs. 2	Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet	Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen in geschlossenen Räumen; Mindestabstand 1,5 Meter zu anderen Personen	

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 9 Abs. 4	Hochschulgastronomie der Studentenwerke darf öffnen	wie bei § 9 Abs. 1 und 2	
§ 10 Abs. 1	Öffnung aller Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen in geschlossenen Räumen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 10 Abs. 2	Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe und medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen - auch als mobile Angebote - sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes durch Kunden oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden, Anwesenheitsnachweis	
§ 10 Abs. 3	Öffnung von Einkaufszentren	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 11 Abs. 1	organisierter Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallenbädern, stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, soweit Ausübung Sportart nicht entgegensteht; Anwesenheitsnachweis; Wettkämpfe nur mit Negativtest	Anwesenheitsnachweis nicht für Berufssportler, Kaderathleten, Sport-schüler und -studenten, Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer

Die aktuelle Corona-Rechtslage (Stand 4. November 2021) im Landkreis Börde

§ 11 Abs. 4	Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen öffnen	wie bei § 11 Abs. 1	
§ 12 Abs. 3, Abs. 4 Abs. 5	Besuche in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind erlaubt	höchstens 10 Besucher zeitgleich; Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen	im Benehmen mit dem Gesundheitsamt befristetes Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion möglich; bei begründetem Verdachtsfall Besuchsverbot von max. 3 Tagen möglich dies gilt nicht für Seelsorger, Rechtsanwälte und Notare, Betreuer, Vormünder sowie zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben oder therapeutischer bzw. medizinischer Maßnahmen
§ 14 Abs. 2	Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt im Regelbetrieb	Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 15 Abs. 5 geregelt	
§ 14 Abs. 3 Abs. 7 Abs. 6	an allen Schulen findet Präsenzunterricht statt	Ausgestaltung Schulbetrieb wird durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 15 Abs. 3 geregelt Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur noch in wenigen Bereichen innen - aber z. B. nicht mehr in Unterrichtsräumen,	keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulsport

<p>Abs. 8</p>		<p>Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn am ersten Unterrichtstag nach den Ferien, in der zweiten und dritten Schulwoche nach den Ferien an 3 Tagen in der Woche sowie ab der vierten Schulwoche an zwei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes Negativtest vorliegt</p>	
<p>§ 14 Abs. 5</p>	<p>Ferienlager sind erlaubt</p>	<p>§ 8 gilt entsprechend; Negativtest zu Beginn für alle über 6-Jährigen; Abweichungen von § 11 Abs. 1, wenn pädagogisch notwendig</p>	